

Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Wien 19

Billrothstraße 73, 1190 Wien

Mail: sek1.grg19bi73@919076.bildung-wien.gv.at

Tel.: +43 1 3682539

www.billroth73.at



Leistungsbeurteilungskriterien im Fach Physik

Die Semester- und Jahresnote im Gegenstand Physik setzt sich nach § 3 LBVO aus folgenden Formen zusammen:

Mitarbeit im Unterricht

Nach § 4 LBVO umfasst die Mitarbeit folgende Bereiche:

- aufmerksames Zuhören bei der Stoffbearbeitung, sowie aktive, mündliche Mitarbeit im Unterricht
- Vorhandensein aller benötigten Unterrichtsmaterialien
- konstruktive Teilnahme in Einzel- und Gruppenarbeiten
- Zusammenfassen von Unterrichtsinhalten vor der Klasse (Kurzpräsentationen)
- selbständiges Arbeiten mit sorgfältiger und übersichtlicher Dokumentation und Mappen-/Heft- bzw. Protokollführung
- eigenständiges, praktisches Arbeiten (z. B. Schüler:innenexperimente ...)
- mündliche und/oder schriftliche Stundenwiederholungen können in jeder Unterrichtsstunde mit oder ohne Ankündigung stattfinden
- Anwenden des Gelernten auf neue Inhalte u. Aufgaben (z. B. Arbeitsblätter, Arbeitsaufträge, ...)
- versäumter Unterricht muss selbständig nachgeholt werden.
- Portfolios nach Bedarf

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 7 und 8 LBVO umfassen die schriftlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Schriftliche Überprüfungen (nicht in RGN-Klassen)
Pro Semester können bis zu 2 Tests durchgeführt werden (Unterstufe: max. 15 Min. pro Test, gesamt 30 Min. pro Semester; Oberstufe: max. 20 Min. pro Test, gesamt 50 Min. pro Semester)
- Schularbeiten (nur in RGN-Klassen)
(7. Klasse: 1 x 2h und 1 x 1h, 8. Klasse: 1 x 3h und 1 x 2h)

Besondere mündliche Leistungsfeststellungen

Nach §§ 5 und 6 LBVO umfassen die mündlichen Leistungsfeststellungen folgende Bereiche:

- Mündliche Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers: Auf Wunsch ist einmal pro Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung im Unterricht möglich ist (§ 5 Abs. 2 LBVO).
- Von der Lehrperson angesetzte mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung kann angesetzt werden, wenn eine sichere Semester- oder Jahresbeurteilung nicht möglich ist. Der Termin ist spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben (§ 5 Abs. 3 LBVO).
- Mündliche Übungen: Referate nach Bedarf